

Gefahrengruppen

Bauliche Anlagen in denen mit ABC-Stoffen umgegangen wird werden entsprechend der durchzuführenden Maßnahmen eingeteilt. Außerdem werden nach FwDV 500 folgende weitere Einteilungen getroffen:

Transportunfälle sind zunächst wie **Gefahrengruppe II** zu behandeln.

Terroristische Anschläge sind grundsätzlich wie **Gefahrengruppe III** zu behandeln.

zu treffende Maßnahmen

Art des Gefahrstoffs	Feuerwehr! Gefahrengruppe I	Feuerwehr! Gefahrengruppe II	Feuerwehr! Gefahrengruppe III
allgemein	Einsatz ohne Sonderausrüstung gestattet Atemschutz zur Vermeidung von Inkorporation Aufbau eines Dekonplatzes ggf. nicht nötig	Einsatz nur mit Sonderausrüstung besondere Überwachung und Dekontamination/Hygiene (Aufbau Dekon-Stufe II)	wie Gefahrengruppe II, aber zusätzlich Anwesenheit einer fachkundigen Person erforderlich
atomar	Zu den erforderlichen Messgeräten siehe Strahlenschutzmessgeräte		
	keine weiteren Maßnahmen neben den allgemein gültigen (siehe oberstes Feld)	PSA: für den Ersteinsatz mindestens Körperschutz Form 1 (Kontaminationsschutzhaube) Menschenrettung: bei baulichen Anlagen Dosiswarngerät und Filmdosimeter erforderlich, bei Transportunfällen können diese entfallen.	PSA: Körperschutz Form 2 oder 3 (Kontaminations- oder Chemikalienschutzanzug), bei möglicher Inkorporation von leichtflüchtigen Radionukliden über die Haut grundsätzlich CSA (Form 3) Bereiche in denen mit Kernbrennstoffen umgegangen wird dürfen ohne Anwesenheit einer fachkundigen Person, auch zur Menschenrettung , nicht betreten werden!
biologisch		PSA: mindestens Körperschutz Form 1 Atemfilter ABEK2-P3	PSA: Körperschutz Form 2 oder 3 Umluftunabhängiges Atemschutzgerät Bereiche in denen mit Arbeitsstoffen der Risikogruppen 4 umgegangen wird dürfen ohne Anwesenheit einer fachkundigen Person, auch zur Menschenrettung , nicht betreten werden!
chemisch	aufgrund der stark unterschiedlichen Eigenschaften von chemischen Stoffen muss die persönliche Sonderausrüstung im Einzelfall geprüft werden		
		PSA: Körperschutz Form 1	PSA: Körperschutz Form 2 oder 3

Wenn das thermische Risiko höher zu bewerten ist als das von den ABC-Stoffen ausgehende (z.B. zur Brandbekämpfung, Austritt brennbarer Gase, etc.) oder wenn eine unaufschiebbare Menschenrettung durchzuführen ist und keine Zeit bleibt eine entsprechende Körperschutzform anzulegen ist

[Körperschutzform](#) 1 zu tragen.

Allgemeine (Vorgehens-)Hinweise

- Für die Einteilung der Bio-Gefahrengruppen siehe auch [Risikogruppen](#).

Quellenangabe

- FwDV 500, Stand 2012

Stichwörter